



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Benjamin Nolte, Markus Striedl, Martin Huber** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds II
(Kap. 09 04 Tit. 883 11)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 09 04 wird der Ansatz im Tit. 883 11 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Wohnraum – Neubewilligung –) für das Jahr 2024 von 15.000,0 Tsd. Euro um 14.700,0 Tsd. Euro auf 300,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 09 04 wird der Ansatz im Tit. 883 11 (Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Wohnraum – Neubewilligung –) für das Jahr 2025 von 15.000,0 Tsd. Euro um 14.700,0 Tsd. Euro auf 300,0 Tsd. Euro reduziert.

In Kap. 09 04 Tit. 883 11 werden die Verpflichtungsermächtigungen für 2024 und 2025 von 135.000,0 Tsd. Euro um 132.000,0 Tsd. Euro auf 3.000,0 Tsd. Euro reduziert. Die Beträge für die Jahre 2026, 2027, 2028, 2029 werden im Verhältnis reduziert.

Die hier eingesparten Ansätze werden im Kap. 09 04 in einem neu geschaffenen Tit. zur Förderung und Bezuschussung von Wohnbaugenossenschaften verwendet.

Begründung:

Durch die von der Bundesregierung verursachte Grenzöffnung im Herbst 2015 stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern massiv an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staathaushalt dafür ein. Zusammengefasst werden diese Ausgabeansätze in sogenannten „Investitionsförderungsmaßnahmen“.

Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit mehreren Haushaltstiteln, die Teil dieser „Investitionsförderungsmaßnahmen“ sind. Die dort eingestellten Ansätze werden reduziert und an anderer Stelle für den Freistaat verwendet. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weiter tragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung, mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dauerhaft weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel bzw. der Teil, der durch „Investitionsförderungsmaßnahmen“ veranschlagt wird, reduziert.

Hiermit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber Asylberechtigten nach.